

§ 50b KennV 2008

KennV 2008 - Kennzeichnungsverordnung 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Die Selbstklebeetiketten gemäß § 50a haben folgende Information zu enthalten:

1. die die eindeutige Identifizierbarkeit gewährleistende Bezeichnung der Arzneyspezialität,
2. das Verfalldatum unter Voranstellung einer Abkürzung nach§ 15,
3. die Chargenbezeichnung unter Voranstellung einer Abkürzung nach§ 20.

In Kraft seit 02.02.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at